



11408

Beschlüsse

der

General-Versammlungen

des

Dorpat'er Handwerker-Vereins.

40875

A. 323

(Als Manuscript gedruckt).

12221

Dorpat.

Druck von G. Mattiesen.

1877.

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 10. October 1877.

70780H

Est. A.

Tartu Riikliku Ülikooli

Raamatukogu

15950

Rf. 146591

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Dorpater Handwerkerverein, von einer Anzahl von Handwerkern gegründet, hat den Zweck, durch Vereinigung aller Stände sittliche und allgemeine geistige Bildung zu befördern, sowie in Krankheitsfällen hilfsbedürftigen Mitgliedern materielle Hilfe zu gewähren.

§ 2.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: gesellschaftliche Zusammenkünfte, Vorträge und Unterricht über gewerbliche und gemeinbildende Gegenstände mit Ausschluß der Politik, Ausbildung und Pflege des Gesanges, Bibliothek, Lesecabinet und Krankencasse,

§ 3.

Als Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Mann aufgenommen werden, welcher das 18. Lebensjahr erreicht hat und nicht mehr Lehrling ist.

§ 4.

Jedes Mitglied unterwirft sich durch seinen Beitritt den Statuten des Vereins und den Bestimmungen, die statutenmäßig von den Vereinsorganen getroffen werden.

§ 5.

Die Meldung zum Eintritt kann nur geschehen durch ein Vereinsmitglied, welches Namen und Stand des Gemeldeten deutlich auf eine zu diesem Zweck ausgehängte Liste schreibt, mit Hinzufügung seines eigenen Namens und Standes als Proponenten. Ueber die Aufnahme entscheidet das Ballotementscomité nach seinen Instructionen.

Von der Verpflichtung, in dieser Weise proponirt zu werden, sind jedoch ausgenommen alle Mitglieder ähnlicher auswärtiger Vereine, welche bei ihrer Uebersiedelung nach Dorpat mindestens das leztverfloßene halbe Jahr dem früheren Vereine angehört haben; sic erwerben die Mitgliedschaft im Handwerkerverein durch einfache Meldung beim Ballotementscomité und Nachweis ihrer Angehörigkeit zu einem ähnlichen auswärtigen Vereine.

§ 6.

Das proponirende Mitglied ist verpflichtet, vor der Sitzung des Ball.-Com. auf Verlangen Auskunft zu ertheilen, haftet ferner im Falle der Aufnahme für die Zahlung

des Eintrittsgeldes und des ersten Vereinsbeitrages, dagegen ist es berechtigt im Falle der Aufnahmeverweigerung an die nächste ordentliche Generalversammlung zu appelliren. Auf erhaltene Zurückweisung kann erneute Proposition erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Entscheidung an gerechnet, stattfinden.

§ 7.

Zur Deckung der Vereinsausgaben hat jedes Mitglied praenumerando in vorgeschriebenen Terminen seine Beiträge zu entrichten, außer dem Eintrittsgelde von 25 Kop.

Die Beiträge sind:

- A. für Gesellen 35 Kop. monatlich,
- B. für die anderen Mitglieder semesterlich 2 Rbl. 70 Kop., welcher letztere Beitrag den Umständen nach durch Generalversammlungsbeschlüsse veränderlich ist.

Anmerkung: Von jedem Beitrage werden monatlich 5 Kop. zum Besten der Krankencasse und ebensoviel zum Besten des Tilgungsfonds gebucht.

§ 8.

Zu seiner Legitimation erhält jedes Mitglied eine Vereinskarte, die zugleich den Ausweis über die Zahlung der Vereinsbeiträge liefert. Die Mitgliedschaft ruht, so lange die Beiträge nicht gezahlt werden. Mitglieder, die den

Beitrag für ein volles Vereinsjahr schulden, werden als aus dem Verein geschieden angesehen und haben beim Wiedereintritt nach vorhergegangenem Ballotement den fällig gewordenen Beitrag nachzuzahlen, jedoch nicht über den Jahresbeitrag. Für Gesellen gilt ein dreimonatlicher statt des jährlichen Termins. Nachzahlungen können vom Vorstande erlassen werden.

§ 9.

Der Austritt aus dem Verein hat durch besondere Meldung, schriftlich im Abmeldebuch, zu geschehen und berechtigt, wenn sonst andere Hindernisse nicht im Wege stehen, zu beliebigem Wiedereintritt ohne Nachzahlungsverpflichtung, jedoch nach vorhergegangenem Ballotement.

Organisation des Vereins.

§ 10.

Die Vereinsorgane sind:

- A. Die Generalversammlung.
- B. Der Vorstand mit seinen Abtheilungen und Officianten.
- C. Das Ballotementscomité.

Hiezu kommen:

- D. Der literarische und musikalische Ausschuß.
 - E. Die Krankencassen-Verwaltung.
-

A. Generalversammlung.

§ 11.

Die Generalversammlung repräsentirt den Verein als oberste beschließende, anordnende und controlirende Versammlung und ist die höchste Richterinstanz im Verein.

§ 12.

Berechtigt an der Theilnahme und stimmfähig ist jedes Mitglied, welches als solches sich legitimiren kann. Studierende der Universität sind zur Ausübung des Stimmrechts nicht berechtigt.

§ 13.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden viermal jährlich statt und zwar in den ersten 8 Tagen der Monate Januar, April, Juli und October. Sie werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter berufen; die Termine sind mindestens 14 Tage vorher durch Anschlag im Vereinslocale und die Dörptschen Zeitungen bekannt zu machen; die Tagesordnung ist 3 Tage vorher durch Anschlag im Vereinslocal den Mitgliedern zur Kenntniß zu bringen.

§ 14.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig durch die Theilnahme von mindestens fünfzig stimmberechtigten Mit-

gliedern. Ist eine Generalversammlung wegen zu geringer Betheiligung nicht zu Stande gekommen, so wird eine zweite sofort berufen und frühestens 8 Tage nach erfolgter erster Bekanntmachung abgehalten. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder sich zu ihr eingefunden haben.

§ 15.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf Berufung des Präsidenten oder seines Stellvertreters, sowie auf Antrag von mindestens 25 Mitgliedern. Die außerordentlichen Generalversammlungen stehen in ihrer Competenz den ordentlichen gleich. Eine von fünf und zwanzig oder mehr Mitgliedern beantragte außerordentliche Generalversammlung, auf welcher in erster Linie die eingereichten Anträge zu discutiren sind, ist spätestens 14 Tage nach stattgehabter Eingabe des betreffenden Antrages zusammenzuberufen.

§ 16.

Alle an die Generalversammlung gelangende Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstande einzureichen und müssen von diesem berathen und mit einem Gutachten versehen werden. Doch steht es dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu, auch nach dieser Frist noch eingehende Anträge, nach Berathung im Vorstande, in die Tagesordnung aufzunehmen. Wenn in dringenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen

ist, so ist der Vorstand ermächtigt, von der, für Einreichung der Anträge gesetzten 8 tägigen Frist abzuweichen.

Ein Antrag, welcher eine Aenderung der Statuten bezweckt, ist durch einen einmaligen Beschluß der Generalversammlung nur dann als erledigt anzusehen, wenn dieser dem Gutachten des Vorstandes entspricht. Dagegen bedürfen statutenändernde, gegen die Ansicht des Vorstandes gefasste Generalversammlungsbeschlüsse, um rechtskräftig zu werden, der Bestätigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung. (Zweite Lesung).

§ 17.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Ueber die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protocoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Fassung der Beschlüsse muß verlesen und von der Generalversammlung genehmigt werden.

§ 18.

Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit in allen Fällen, mit alleiniger Ausnahme der Appellationen von dem Ballotementscomité und vom Vorstande wegen Verweigerung der Aufnahme in den Verein und wegen Ausschlusses aus dem Verein. In beiden Fällen verbleibt es bei dem Beschlusse des Ballotementscomité's und des

Vorstandes, wenn gegen die Aufnahmeverweigerung des ersteren und die Strafbestimmung des letzteren nicht mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen abgegeben werden. Ist aus einer Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Candidaten mit absoluter Majorität hervorgegangen, so findet unmittelbar darauf ein zweiter Wahlgang, eine engere Wahl statt zwischen denjenigen Candidaten, welche nächst den Erwählten die meisten Stimmen erhalten hatten, und zwar wird dann unter doppelt so vielen Candidaten gewählt, als Personen zu erwählen sind, zum Mindesten jedoch unter drei Candidaten.

Für die Stelle des Präses und Vicepräses findet überhaupt keine Aufstellung von Candidaten statt. Für die 7 dejourirenden Directoren werden vom Vorstande 14 Candidaten namhaft gemacht. Jedoch steht es jedem Wähler zu, auch für andere, als die vom Vorstande proponirten Candidaten zu stimmen, sowie auch solche in Vorschlag zu bringen.

§ 19.

Die Gegenstände, welche der Berathung und Entscheidung der Generalversammlung unterliegen, sind:

- 1) Der jährliche Rechenschaftsbericht über das Vereinsleben ;
- 2) Der jährliche Rechnungsabschluß und Bestätigung des Budgets ;
- 3) Die Wahl des Präsidenten, Vicepräsidenten, der drei Rechnungsrevisoren, des Ballotementcomités, sowie die Bestätigung des vom Vorstande gewählten Hausvaters, Cassirers, Cassirergehilfen und Schriftführers ;

- 4) Entscheidung von Appellationen gegen Beschlüsse des Vorstandes und des Ballotementscomité's; s. § 18.
- 5) Anträge von Mitgliedern, deren Erledigung die Competenz des Vorstandes überschreiten (cf. § 22);
- 6) Sonstige Anträge, welche der Vorstand der Generalversammlung vorzulegen wünscht.

§ 20.

Die Generalversammlung kann nur über die Gegenstände der Tagesordnung beschließen mit Ausnahme des Antrages auf Vertagung der ganzen Versammlung oder einzelner Punkte der Tagesordnung. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen auch Amendements zu Anträgen der Tagesordnung und aus der Discussion hervorgehende, dem vorliegenden Gegenstande, als nothwendige Ergänzung, sich eng anschließende Corollaranträge. Dem Vorsitzenden der Generalversammlung kommt es allein zu, zu entscheiden, ob ein nicht auf der Tagesordnung erwähnter Antrag in diesem Sinne zur Berathung und Beschlußfassung zuzulassen, oder als neuer Antrag auf eine nächste Generalversammlung zu verweisen sei.

B. Der Vorstand.

§ 21.

Der Vorstand besteht aus 13 Gliedern, nämlich:

- a) aus dem Präsidenten und Vicepräsidenten,

- b) aus folgenden, durch die Wahl der vorstehend Genannten bezeichneten und durch die Generalversammlung bestätigten Personen: dem Hausvater, Schriftführer und Cassirer,
- c) aus den sieben dejourirenden Directoren.

Anmerkung: Bei Ersatzwahl über den Hausvater, Schriftführer und Cassirer stimmt der gesammte Vorstand.

Die Vorstandsglieder werden auf ein Jahr gewählt.

Aus dem Vorstande ausgetretene Glieder können wiedergewählt werden. Im Falle einer Ersatz-Wahl wird dem Erwählten das Wahlalter seines Vorgängers beigelegt.

Die aus dem Vorstande austretenden Glieder haben bis zu erfolgter Neu- resp. Ersatzwahl ihre Function fortzuführen.

§ 22.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen seinen inneren und äußeren Angelegenheiten, leitet und beaufsichtigt das Vereinsleben, repräsentirt die General-Versammlung in allen ihren Rechten und Pflichten, so lange solche nicht zusammentritt. Jedoch bleiben als Reservate der General-Versammlung der Competenz des Vorstandes entzogen:

- 1) Abänderung der Statuten des Vereins;
- 2) Fixirung der Höhe des Mitgliedbeitrages;
- 3) Disposition über das Vereinsvermögen über die Grenzen des von der General-Versammlung bestätigten Budgets;

- 4) Bleibende oder andauernde Disposition über das Vereinslocal zum Besten von Nichtmitgliedern.

Alle innerhalb seiner Competenz gefaßten Beschlüsse des Vorstandes sind definitive und inappellable mit Ausnahme des vom Vorstande verhängten Ausschlusses aus dem Vereine, in welchem letzteren Falle der Ausgeschlossene an die nächste General-Versammlung zu appelliren berechtigt ist, bis dahin aber das Vereinslocal nicht betreten darf, außer zu der General-Versammlung, welche seine Sache zu verhandeln hat.

§ 23.

Zur Vereinfachung der Verwaltung darf der Vorstand aus seinen Gliedern Abtheilungen mit bestimmten Functionen ernennen und ihnen die Vorstandsrechte ganz oder theilweise durch Instructionen übertragen. Diese Comités haben die Verpflichtung, zweimal jährlich Berichte über ihre Thätigkeit einzureichen.

§ 24.

Beschlußfähig ist der Vorstand bei Gegenwart von 7 seiner Mitglieder unter denen sich der Präsident oder Vicepräsident, resp. dessen Stellvertreter, befinden müssen. Ueber Angelegenheiten, welche die Finanzen betreffen, können nur bei Gegenwart des Cassirers, resp. dessen Gehilfen, Beschlüsse gefaßt werden, und sind gleichermaßen Beschlüsse, welche das Immobil oder Inventar betreffen, nur dann gültig, wenn der Hausvater sich an der betreffenden Bera-

thung betheiliget hat. Nicht minder können nur unter Theilnahme des Präsidenten des literarischen Comités Beschlüsse gefaßt werden, welche die Angelegenheiten dieses Comités betreffen. In Angelegenheiten des musikalischen Comités und der Krankencasse haben die Präsidenten derselben beratende, nicht aber beschließende Stimme.

25.

Die ordentlichen Vorstandssitzungen finden regelmäßig zweimal monatlich statt und werden durch Circular vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter berufen. Außerordentliche Sitzungen finden statt auf Berufung des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Die Vorstandssitzungen werden öffentlich abgehalten, jedoch steht dem Vorsitzenden stets das Recht zu, die Oeffentlichkeit auszuschließen. In Klagesachen geschieht nur die Untersuchung öffentlich, während bei der Urtheilsfällung die Oeffentlichkeit auszuschließen ist. Der Ausschluß der Oeffentlichkeit findet auch auf Verlangen der Majorität der Vorstandesglieder Statt.

§ 26.

Alle Berathungsgegenstände sind zu Anfang der Vorstandssitzung beim Vorsitzenden derselben anzumelden und von diesem in der zu verlesenden Tagesordnung namhaft zu machen; dem Vorsitzenden steht es jedoch zu auch während der Sitzung noch weitere Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 27.

Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Ueber die Beschlüsse ist ein Protocoll aufzunehmen und nach Verlesung vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 28.

Die Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 29.

I. Der Berathung im Vorstande unterliegen:

- 1) Alle Anträge, deren Erledigung die Competenz des Vorstandes überschreitet (cf. § 22) und daher an die Gen.-Vers. zu befördern, vorher aber vom Vorstande zu begutachten sind.
- 2) Die Wahl des Cassirers und dessen Gehilfen (cf. § 21), des Schriftführers und des Hausvaters.
- 3) Die Aufstellung des Budgets.
- 4) Die Aufstellung von Candidaten für die Wahlen der Generalversammlung.

II. Der Beschlussfassung im Vorstande unterliegen:

- 1) Alle Anträge, deren Erledigung innerhalb der Competenz des Vorstandes liegt (cf. § 22).
- 2) Alle Maßnahmen und Entscheidungen zur Erhaltung der Ordnung im Verein.

- 3) Beaufsichtigung und Verwaltung des Vereinseigenthums und Regelung seiner Benutzung.
- 4) Die Wahl des stellv. Vicepräsidenten aus der Zahl der Vorstandsglieder.

§ 30.

Die Aemter der Vorstandsglieder sind unbesoldete Ehrenämter. Dem Vorstande steht es jedoch zu, den Cassirer, Schriftführer und Hausvater zu salariren, auch anderen Vereinsgliedern, innerhalb oder außerhalb des Vorstandes, für Opfer von Zeit und Arbeit, gegebenen Falles, Entschädigungen zuzuerkennen.

a. Der Präsident.

§ 31.

Der Präsident ist der Vorsitzende des gesammten Vereins; er wird von der Generalversammlung gewählt; er beruft und leitet die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.

§ 32.

Er hat Zutritt zu den Versammlungen aller Vereinsorgane; kann Berufung von Sitzungen solcher veranlassen und ist den betreffenden Vorsitzenden subordinirt, den übrigen Gliedern coordinirt.

§ 33.

Er ist oberster Wächter des Gesetzes, auch besonders hinsichtlich der Kompetenzüberschreitungen der Abtheilungen, Ausschüsse und Krankencassen-Verwaltung und kann bis zum Austrag des Kompetenzconflicts die Ausführung der Beschlüsse dieser Organe inhibiren.

§ 34.

Er unterzeichnet alle gerichtlichen und außergerichtlichen Documente, welche beim Fehlen dieser Unterschrift für den Verein nicht rechtsverbindlich sind; er vertritt auch den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen als Person.

§ 35.

Er nimmt die Bediensteten des Vereins in Pflicht und entläßt sie, beides im Einvernehmen mit denjenigen Organen, denen die speciellere Beaufsichtigung der Vereinsangestellten unterliegt. Bei fehlendem Einvernehmen tritt erforderlichen Falles der Gesamtvorstand unter Leitung des Präsidenten in Berathung und Beschlußfassung.

b. Der Vicepräsident und sein Stellvertreter.

§ 36.

Der Vicepräsident wird von der Generalversammlung gewählt, der Stellvertreter desselben vom Vorstande. Sie

fungiren im Behinderungsfalle des Präsidenten an dessen Stelle mit dessen Rechten und Verpflichtungen derart, daß zunächst der Vicepräsident an die Stelle des Präsidenten tritt und in seinen Functionen durch den Stellvertreter ersetzt wird.

§ 37.

Bei Gegenwart des Präsidenten sind Vicepräsident und Stellvertreter desselben den übrigen Vorstandsgliedern in den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Organe coordinirt, wofern nicht § 32 etwa in Anwendung kommt für Sitzungen von Abtheilungen und Ausschüssen.

§ 38.

Dem Vicepräsidenten liegt es ob, alle, die Zusammenberufung von Vorstands- und Generalversammlungen betreffenden Publicationen und Circulaire, sowie die bezüglichen Citationen von Parten und Zeugen oder sonstigen Einladungen zu den Sitzungen zu erlassen und das Archiv des Vereins geordnet zu erhalten.

c. Der Hausvater.

§ 39.

Der Hausvater hat die nächste persönliche Aufsicht über Mobilien und Immobilien des Vereins, er hat ferner die Beaufsichtigung der Vereinsdiener, sowie die Ordnung im ganzen Hause, Garten u. s. w. zu erhalten; er hat

den Behörden gegenüber die Stellung eines Administrators mit allen damit verbundenen Pflichten. Dem entsprechend hat der Hausvater die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, resp. seiner Abtheilungen, soweit es sich um Inventar, Haus, Garten und Annexe handelt, zu beaufsichtigen. Er ist dem dejourirenden Mitgliede, wie jedes andere Vorstandsglied, unterworfen und steht ihm nur in Abwesenheit desselben oder in dringenden Fällen das persönliche Einschreiten zur Erhaltung der Ordnung gegen Mitglieder zu, soweit es sich um Mißbrauch oder Schädigung von Vereins-eigenthum handelt. Er hat den Einkauf von Heiz- und Beleuchtungsmaterial, wie anderer zum Verbrauch bestimmter Gegenstände zu übernehmen, ebenso den Verbrauch zu controliren. Wie weit er dabei selbständig verfahren kann, unterliegt Beschlüssen des Vorstandes, resp. dessen bezüglicher Abtheilung.

§ 40.

Ueber vorhandenes Material und Inventar hat er ein Verzeichniß zu führen, in welchem Abgang und Zugang zu bemerken ist. Dieses Specialverzeichniß gehört zu den Acten des Vorstandes, resp. dessen bezüglicher Abtheilung, und dient als Unterlage für den Vermögensausweis.

d. Cassirer und sein Gehilfe.

§ 41.

Der Cassirer, dessen Wahl Seitens des Vorstandes der Sanction der Generalversammlung unterliegt, besorgt die

Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Die Art der Buch- und Cassaführung zu bestimmen und zu controliren, steht dem Vorstande, resp. dessen bezüglichlicher Abtheilung, zu.

§ 42.

Ist der Cassirer behindert, sein Amt zu verwalten oder bedarf er dabei der Hilfe, so tritt der auf Proposition des Cassirers vom Vorstande gewählte Cassirergehilfe ganz, resp. in dem vom Cassirer gewünschten Maße, in die Function desselben ein.

e. Schriftführer.

§ 43.

Der Schriftführer, nach demselben Modus wie die Cassirer gewählt, hat die Protocolle der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, die officielle Correspondenz abzufassen und zu contrasigniren. Er hat Sitz und Stimme im Vorstande.

44.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Hausordnung, wie diese vom Vorstande festgesetzt worden, haben die sieben, von der Generalversammlung zu Vorstandsgliedern gewählten dejourirenden Directoren auszuüben.

§ 45.

Die Specialaufsicht über die Einhaltung der Hausordnung hat täglich einer der sieben dejourirenden Directoren

mit unbeschränkter Vollmacht. Er ist für alle seine Anordnungen dem Vorstande verantwortlich und hat etwa nöthig befundene Abweichungen von der Hausordnung, wie z. B. selbständig und unter eigener Verantwortung vorgenommene Schlichtungen von Streitigkeiten und Erledigungen von Ordnungsstörungen dem Gesamt-Vorstande sofort mitzutheilen.

§ 46.

Die Reihenfolge und Ordnung in der Function der Dejourirenden wird vom Vorstande festgesetzt, so daß ein jeder dejourirende Director an einem bestimmten Tage jeder Woche zu dejouriren hat. Im Behinderungsfalle ist eine freie persönliche Vertretung gestattet.

§ 47

Außer den sieben dejourirenden Directoren werden von der General-Versammlung noch zwei stellv. dej. Directoren gewählt, bei deren Wahl vom Vorstande vier Candidaten namhaft gemacht werden und die, wenn erforderlich, als Dejourirende und als solche auch in den Vorstandssitzungen stellvertretend zu fungiren haben. Unter allen Umständen aber sind die Namen der zeitweilig Fungirenden im Vereinslocale an bestimmter Stelle anzuschreiben und behufs Controle durch den Gesammtvorstand in ein Protocoll täglich vom Fungirenden selbst einzuschreiben.

In dringenden Fällen, bei Störung oder Gefährdung der Ordnung und Wohlanständigkeit im Vereine hat in

Abwesenheit des Dejourirenden jedes anwesende Vorstandsglied, und in Abwesenheit eines solchen, jedes Vereinsglied die Verpflichtung, als Dejourirender einzutreten, sich als solcher, wo gehörig, an- und einzuschreiben und dann unter seiner Verantwortung entsprechend einzuschreiten, wobei ihm dann die volle Autorität und Competenz eines dejourirenden Mitglieds zusteht. Sobald jedoch ein ordnungsgemäß Dejourirender sich einfindet, so hat das Vereinsglied ihm die weiteren Verfügungen anheimzugeben.

Das Ballotements-Comité.

§ 48.

Das Ballotements-Comité besteht aus 21 Gliedern, welche von der General-Versammlung auf ein Jahr gewählt werden.

Die die Zusammensetzung des Comité's nach Ständen regelnde Instruction ist von der General-Versammlung zu bestätigen.

§ 49.

Diesem Comité ist die Aufnahme neuer Mitglieder, mittelst Ballotement, übertragen. Die das Ballotement betreffende Instruction, resp. Abänderung derselben, unterliegt der Bestätigung durch die General-Versammlung.

